

Allgemeine vertragliche Regelungen  
zum Stromeinspeisevertrag vom \_\_\_\_\_ ,

zwischen

\_\_\_\_\_  
,  
,  
- im Folgenden Einspeiser -

und der

SWB EnergieNetze GmbH,  
Sandkaule 2, D-53111 Bonn,  
- im Folgenden Netzbetreiber -

genannt.

### § 1 – Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz vom 19. März 2002 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 19 S. 1092 ff. - nachfolgend „KWK-G genannt). Ziel des Vertrages ist es, dem Einspeiser eine verlässliche wirtschaftliche Basis für den Betrieb seiner KWK-Anlage zu geben und auf diese Weise zur Erreichung der Ziele aus § 1 KWK-G beizutragen. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass die Parteien ihren Informationspflichten aus diesem Vertrag und dem KWK-G in einer partnerschaftlichen Weise nachkommen, um den Belastungsausgleich nach § 9 KWK-G nicht zu erschweren. Beide Seiten sind sich einig, dass das KWK-G in der Fassung vom 19. März 2002 Geschäftsgrundlage des Vertragsverhältnisses ist. Es gelten die Begriffsbestimmungen im Sinne des § 3 KWK-G.

### § 2 – Einspeisung und Übergabe

- (1) Der Einspeiser betreibt eine KWK-Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 KWK-G. In dieser Anlage wird KWK-Strom gem. § 3 Abs. 4 KWK-G erzeugt.
- (2) Die Einspeisung des Stroms erfolgt an der Übergabestelle. Als Übergabestelle werden die Abgangsklemmen des Hausanschlusssicherungskastens (Niederspannung) bzw. die Endverschlüsse der Anschlusskabel oder die Abspannisolatoren der Freileitung (Mittelspannung) definiert.
- (3) Der Einspeiser speist als Betreiber einer Stromerzeugungsanlage im Sinne des § 3 Abs. 10 KWK-G seinen in der KWK-Anlage erzeugten Strom unmittelbar in das Netz des Netzbetreibers ein.

- (4) Der Einspeiser gewährleistet an der Übergabestelle eine Nennfrequenz von 50 Hertz. Der Einspeiser stellt durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die im Datenblatt genannte Wirkleistung der Stromerzeugungsanlage nicht überschritten wird und dass die maximale Einspeisungsleistung der im Datenblatt genannten Scheinleistung der Anlage entspricht.
- (5) Der Einspeiser sichert zu, dass der eingespeiste Strom ausschließlich in der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stromerzeugungsanlage erzeugt wurde. Auf Anforderung wird der Einspeiser dies dem Netzbetreiber nachweisen.
- (6) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den gesamten aus der KWK-Anlage eingespeisten KWK-Strom abzunehmen und nach § 6 des Vertrages zu vergüten.

### § 3 – Stromerzeugungsanlage

- (1) Der Einspeiser betreibt parallel mit dem Netz des Netzbetreibers die auf dem Datenblatt bezeichnete KWK-Anlage, im Folgenden Stromerzeugungsanlage genannt.
- (2) Die Stromerzeugungsanlage darf nur nach den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Betrieb sowie die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Die Stromerzeugungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Soweit aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich, ist der Netzbetreiber berechtigt, auf Kosten des Einspeisers Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Stromerzeugungsanlagen zu verlangen.
- (4) Der Einspeiser ist verpflichtet, den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Stromerzeugungsanlage zu unterrichten (Störungsannahme Strom) sofern diese Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben oder haben können. Bei Mängeln dieser Art oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, ist der Netzbetreiber nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der Stromerzeugungsanlage vom Netz berechtigt. Sofern unverzügliche Gegenmaßnahmen notwendig werden, kann der Netzbetreiber die Trennung der Stromerzeugungsanlage vornehmen, ohne dies vorher dem Einspeiser angekündigt zu haben. In diesem Falle ist eine nachträgliche Benachrichtigung ausreichend.
- (5) Erweiterungen und Änderungen an der Stromerzeugungsanlage sind dem Netzbetreiber im Vorfeld schriftlich mitzuteilen. Soweit sich dadurch Auswirkungen auf die Einrichtungen des Netzbetreibers ergeben oder sich die im Datenblatt genannten Leistungsdaten verändern, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen. Kosten möglicher Änderungen an den Einrichtungen des Netzbetreibers trägt der Einspeiser.
- (6) Jede Vertragspartei ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in ihrem Eigentum befindlichen Anlage verantwortlich und trägt, soweit nicht anders geregelt, die damit verbundenen Kosten.

- (7) Der Netzbetreiber ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf seine Kosten zu überprüfen. Diese Überprüfung bedarf der vorherigen Anmeldung und wird in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten durchgeführt. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

#### § 4 – Messeinrichtung und Messung

- (1) Zur Feststellung der eingespeisten Strommenge bringt der Netzbetreiber auf Kosten des Einspeisers Messeinrichtungen und ggf. Steuergeräte an, für deren Unterbringung der Einspeiser auf seine Kosten entsprechende Örtlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Messeinrichtungen bzw. Steuergeräte stehen im Eigentum des Netzbetreibers und genügen den eichrechtlichen Vorschriften. Für die Nutzung der Messeinrichtung zahlt der Einspeiser ein Entgelt in Höhe des für diesen Zählertyp im jeweils für die Netznutzung gültigen veröffentlichten Preisblatt ausgewiesenen Betrages. Ab einer Einspeisemenge in Höhe von mehr als 100.000 kWh muss in Anlehnung an die vorgegebenen Einbaugrenzen der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) beim Einspeiser eine registrierende Leistungsmessung (RLM) installiert werden.
- (2) § 18 Abs. 4 AVBEltV in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (3) Die Messeinrichtungen von Einspeisern ohne registrierende Leistungsmessung werden vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf dessen Verlangen vom Kunden selbst, mindestens aber einmal jährlich abgelesen.

#### § 5 – Zutrittsrecht

Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung, oder zur Wartung der Messeinrichtung bzw. der Steuergeräte erforderlich ist.

#### § 6 – Vergütung und Abrechnung

- (1) Der Netzbetreiber vergütet dem Einspeiser den gesamten an der Übergabestelle gemessenen KWK- Strom. Die Vergütung richtet sich nach beiliegendem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung und dem gesetzlich vorgesehenen KWK-Zuschlag gemäß § 7 KWK-G.
- (2) Die Höhe des zu zahlenden KWK-Zuschlags richtet sich nach der Anlagenkategorie. Voraussetzung für die Zahlung des Zuschlags ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuschlagsberechtigung erfüllt sind.
- (3) Die Zahlung der gesetzlichen KWK-Zuschläge erfolgt nur, wenn der Einspeiser dem Netzbetreiber die Zulassung bzw. die Eingangsbestätigung des Zulassungsantrags durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorlegt. Solange die endgültige Zulassung noch nicht vorliegt, werden die Zuschläge für die Anlagenkategorie gezahlt, für die der Antrag auf Zulassung gestellt ist. Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Zulassung der Anlage.
- (4) Der Einspeiser sorgt ständig dafür, dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Anlage bestehen. Sollte sich herausstellen, dass die Zuschlagsberechtigung nicht besteht oder nachträglich entfällt, hat der Einspeiser keinen Anspruch auf Zahlung der gesetzlich vorgesehenen Zuschläge und ist zur Rückerstattung der erhaltenen Zuschläge verpflichtet.

- (5) Weist der Einspeiser dem Netzbetreiber einen Händler nach, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom vom Einspeiser zu dem vom Händler angebotenen Strompreis abzunehmen. Der Händler ist seinerseits verpflichtet, den KWK-Strom zum Preis seines Angebotes an den Einspeiser vom Netzbetreiber abzunehmen. Hierzu sind zwischen dem Einspeiser und dem Händler entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen. Die Vergütungsverpflichtung des Netzbetreibers entfällt, sofern der Händler seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht in vereinbarter Höhe nachkommt oder wenn die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Einspeiser und dem Händler endet bzw. nicht durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird.
- (6) Mit der Zahlung des Strompreises und dem KWK-Zuschlag nach Abs. 1 dieser Vertragsbestimmungen sind alle Vergütungsansprüche des Einspeisers abgegolten.
- (7) Der gesamten Vergütung, die sich aus Strompreis und KWK-Zuschlag zusammensetzt, ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Zahlung der Umsatzsteuer entfällt, sofern der Einspeiser dem Netzbetreiber nachweist, dass er insoweit nicht umsatzsteuerpflichtig ist.
- (8) Die Abrechnung übernimmt der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter. Sie erfolgt nach den im Preisblatt aufgeführten Bedingungen.

#### § 7 – Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragsparteien richten sich nach den in § 6 AVBEltV festgelegten Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. In den übrigen Fällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Jede Vertragspartei ist von den Pflichten aus diesem Vertrag befreit, soweit und solange höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, die Durchführung des Vertrages verhindern. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.

#### § 8 – Vertragslaufzeit

- (1) Vertragsbeginn ist der . Das Vertragsverhältnis läuft unbefristet.
- (2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der Einspeiser bei dem Betrieb seiner Stromerzeugungsanlage die gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik i. S. des § 3 dieses Vertrages nicht einhält. Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Außerkrafttreten des KWK-G oder bei Wegfall der Voraussetzungen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### § 9 – Rechtsnachfolge

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

- (2) Die ganz oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertrages auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Dritte die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Vertragserfüllung keine Bedenken bestehen.

#### § 10 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- (2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt unwirksam, nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Lücke im Sinne dieses Vertrags durch eine ergänzende Regelung zu schließen.

#### § 11 – Datenschutz

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden vom Netzbetreiber unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben.

#### § 12 – Sonstige Regelungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.
- (2) Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (3) Ergänzend zu diesem Vertrag gelten in der jeweils gültigen und veröffentlichten Fassung:
- die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
  - die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers sowie deren ergänzenden oder ersetzenden Regelungen, wobei der Kunde durch den Einspeiser, die Anlage durch Stromerzeugungsanlage und das Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch den Netzbetreiber zu ersetzen ist,
  - die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers,
  - die „Technische Richtlinie ‚Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz‘ des VDEW,
  - die „ergänzende Technische Richtlinie des Netzbetreibers zur VDEW-Richtlinie ‚Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz‘,
  - die „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungs-/Mittelspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)“ des VDEW,
  - das Preisblatt für die Einspeisung von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen,
  - die veröffentlichten Preisblätter für die Netznutzung.
- (4) Die Anlagen, auf die im Vertragstext verwiesen wird, sind Vertragsbestandteil. Darüber hinaus werden folgende Anlagen Vertragsbestandteil:
- Anlage I: Lageplan der Stromerzeugungsanlage und des Einspeisepunktes,
  - Anlage II: Abnahmeprotokoll vom . . . .200.
- (5) Die Regelungen dieses Vertrages beziehen sich ausschließlich auf die Einspeisung von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen durch den Einspeiser in das Netz des Netzbetreibers. Die

erforderlichen vertraglichen Regelungen für den Bezug von Strom durch den Einspeiser bleiben gesonderten Verträgen vorbehalten.

- (6) Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle etwa vorhandenen früheren Verträge über die Einspeisung von elektrischer Energie aus der im Datenblatt genannten Stromerzeugungsanlage des Einspeisers, deren Nachträge und alle diesbezüglichen Abmachungen zwischen dem Einspeiser und dem Netzbetreiber unwirksam.

### § 13 – Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz des Netzbetreibers.

Bonn, . . .2008

Bonn, . . . 2008

SWB EnergieNetze GmbH

(Einspeiser)